

Liestal, 18. Dezember 2018/BKSD

## Stellungnahme

---

Vorstoss                    Nr. **2018/731**

**Motion**                    von Jan Kirchmayer

Titel:                        **Fahrkostenbeitrag für SekundarschülerInnen**

**Antrag**                    Motion als Postulat entgegennehmen

### 1. Begründung

Der Motionär fordert eine Kostenbeteiligung an die Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler an Sekundarschulen (U-Abo), welche den öffentlichen Verkehr für die Bewältigung ihres Schulweges in Anspruch nehmen müssen.

Die Situation an den Baselbieter Sekundarschulen hat sich mit der Bildung von Schulkreisen und Konzentration der Sekundarschulstandorte im Jahr 2010 verändert. Seither werden Schülerinnen und Schüler an 17 Sekundarschulstandorte (zwei davon allerdings mit zwei Schulanlagen) innerhalb von 7 Schulkreisen zugewiesen (Dekret über die Sekundarschulkreise und Sekundarschulstandorte, SGS 642.1). Die Zuweisung erfolgt gemäss § 30 Bildungsgesetz (SGS 640) in der Regel im Schulkreis der Wohngemeinde besucht. Diese Bestimmung bestand bereits vor 2010 und wurde nicht angepasst. Allerdings wurde die Zuweisungspraxis in den vergangenen Jahren im Rahmen der geltenden Richt- und Höchstzahlen gemäss § 11 Bildungsgesetz effektiver ausgestaltet. Dies führt zu einer Zunahme von Zuweisungen an einen Sekundarschulstandort, welcher nicht dem zum Wohnort nächstgelegenen entspricht. Dies löst bei den zukünftigen Sekundarschülerinnen und -schüler sowie deren Erziehungsberechtigten, aber auch bei den betroffenen Gemeinden oft emotionale Reaktionen aus. Allerdings ist zu beachten, dass bei der Zuweisung stets darauf geachtet wird, dass der Schulweg sich für die Schülerinnen und Schüler in einem zeitlich zumutbaren Rahmen hält, sei dies zu Fuss, mit dem Fahrrad oder mit dem öffentlichen Verkehr. Im oberen Baselbiet nutzen die Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule seit jeher den öffentlichen Verkehr, da das Einzugsgebiet der Sekundarschulstandorte deutlich grösser ist als im unteren Kantonsgebiet. Der Kanton beteiligt sich praxisgemäss nicht an den Kosten für den öffentlichen Verkehr.

Für das Anliegen des Motionärs müsste zunächst erfasst werden, wie viele Schülerinnen und Schüler für ihren Schulweg zwingend auf den öffentlichen Verkehr angewiesen sind. Das konkrete Mengengerüst müsste folglich erst erhoben werden.

In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat, die Motion als Postulat zu überweisen.